

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 23. Juli 1991

über gefährliche Zubereitungen, deren Verpackungen mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein müssen

(91/442/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7.
Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungs-
vorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung,
Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zuberei-
tungen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
90/492/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 88/379/EWG schreibt
vor, daß Behälter, die bestimmte Arten von gefährlichen
Zubereitungen enthalten, welche im Einzelhandel ange-
boten werden bzw. für jedermann erhältlich sind, mit
kindergesicherten Verschlüssen versehen werden bzw. ein
fühlbares Warnzeichen tragen müssen. Artikel 6 Absatz 3
bestimmt, daß die Kategorien von gefährlichen Zuberei-
tungen, deren Verpackungen mit den obigen Vorrich-
tungen versehen sein müssen, nach dem Verfahren des
Artikels 21 der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/517/EWG⁽⁴⁾,
festgelegt werden.

In der Richtlinie 90/35/EWG der Kommission⁽⁵⁾ sind in
Anwendung des Artikels 6 der Richtlinie 88/379/EWG
die Kategorien von Zubereitungen festgelegt worden, die

mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein
müssen.

Einige Zubereitungen gehören zwar nicht zu den als
gefährlich eingestuften Kategorien, können jedoch
aufgrund ihrer Zusammensetzung für Kinder gefährlich
sein; solche Zubereitungen müssen bestimmte Eigen-
schaften aufweisen und ihre Verpackungen infolgedessen
mit kindergesicherten Verschlüssen versehen sein.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses zur
Anpassung der Richtlinie zur Beseitigung technischer
Handelshemmnisse auf dem Gebiet der gefährlichen
Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fort-
schritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ungeachtet ihres Fassungsvermögens müssen die Behälter
von Zubereitungen, die im Einzelhandel angeboten bzw.
für jedermann erhältlich sind und eine der im Anhang
genannten Eigenschaften besitzen, mit kindergesicherten
Verschlüssen versehen sein. Die Vorrichtungen müssen
den Vorschriften nach Anlage IX Teil A der Richtlinie
67/548/EWG entsprechen.

Artikel 2

Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 der Richtlinie
90/35/EWG sowie des Artikels 1 dieser Richtlinie gelten
auch für Zubereitungen in Form von Aerosolen, die für
jedermann erhältlich sind, mit Ausnahme der im Anhang
der vorliegenden Richtlinie unter Buchstabe a) genannten
Zubereitungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 275 vom 5. 10. 1990, S. 35.

⁽³⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 287 vom 19. 10. 1990, S. 37.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1990, S. 14.

Artikel 3

Bestehen Zweifel, ob die Vorrichtungen mit den Bestimmungen der Richtlinie 90/35/EWG sowie dieser Richtlinie übereinstimmen, so können die Behörden der Mitgliedstaaten, die die Anwendung der Richtlinie 88/379/EWG zu überwachen haben, verlangen, daß der für das Inverkehrbringen solcher Zubereitungen Verantwortliche ihnen alle sachdienlichen Informationen erteilt, einschließlich einer Bescheinigung über die gemäß Anlage IX Teil A der Richtlinie 67/548/EWG durchgeführten Prüfungen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum 1. August 1992 die Vorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unmittelbar davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften spätestens ab 1. November 1992 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen selbst oder durch einen Hinweis bei deren amtlicher Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Sie regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Juli 1991

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Vizepräsident

ANHANG

Eigenschaften gemäß Artikel 1 :

- a) Flüssige Zubereitungen mit einer durch einen Rotationsviskosimeter nach der ISO-Norm 3219 (Ausgabe vom 15. Dezember 1977) gemessenen kinematischen Viskosität, die bei 40 °Celsius weniger als $7 \times 10^{-6} \text{ m}^2/\text{sec}$ beträgt und aliphatische und/oder aromatische Kohlenwasserstoffe in einer Konzentration von insgesamt 10 % oder darüber enthalten.
- b) Mindestens einer der nachstehend aufgeführten Stoffe ist in einer Konzentration enthalten, die der festgesetzten individuellen Konzentrationsgrenze entspricht oder darüber liegt.

	Bezeichnung des Stoffes		Grenzwert für die Konzentration
	CAS-Reg.-Nummer	EINECS-Nummer	
1	67-56-1	2006596	≥ 3 %
	Methanol		
2	75-09-2	2008389	≥ 1 %
	Dichloromethan		